

# Mahnbescheid

Antrag auf Erlass eines Mahnbescheids

Erlass des Mahnbescheid durch Gericht

Mahnbescheid wird zugestellt

erfolgreich

unzustellbar

Anschrift ermitteln

Anschrift nicht zu ermitteln

Mahnverfahren beendet!

Zahlung durch Schuldner

Teilzahlung oder Nichtzahlung

Widerspruch gegen MB

Mahnverfahren beendet!

Verfahren wird durch Gläubiger eingestellt

Streitiges Verfahren

Vollstreckungsbescheid

Nachdem wir erfolglos den Schuldner gemahnt haben und wir alle Schuldnerdaten inkl. aller Mahnunterlagen (Rechnungen, Vertrag, Mahnungen) vorliegen haben, werden wir umgehend den Mahnbescheid bei Gericht für den Kunden beantragen.

Vollmacht nicht vergessen!!  
Liegt Vollmacht im original vor?

Dies erfolgt bei uns über das EGVP!

Die Zustellung des MB wird üblicherweise vom Gericht am Tag des Erlasses des MB veranlasst. Zustellung durch die Post binnen 2 Tagen nach Erlass des MB.

Nach ca. 14 Tagen erhalten wir vom Gericht nach erfolgreicher Zustellung eine Nachricht.

**Schuldner zahlt** den vollen auf dem MB ausgewiesenen Betrag inklusive Kosten des Mahnverfahrens, Auslagen, Zinsen und Nebenforderungen. Gläubiger bekommt von uns den nach Abzug unserer Kosten und Auslagen verbleibenden Forderungsbetrag plus der im Mahnbescheid geltend gemachten Nebenforderungen, Auslagen und Zinsen.

Geht **Teilzahlung** ein wird der gezahlte Teilbetrag nach Abzug der Straetus-Kosten von uns an Gläubiger weitergeleitet. Wegen des verbleibenden Restschuld kann nun Vollstreckungsbescheid beantragt werden.

Erfolgt **keine** Zahlung, wird Vollstreckungsbescheid beantragt.

Erhebt der Schuldner gegen die Forderung Widerspruch, so kann er – muss aber nicht – begründen. Für streitige Verfahren notwendigen Gerichtsgebühren einzahlen. Gericht klärt ob Forderung berechtigt ist oder nicht. Ergeht ein Urteil und Schuldner zahlt trotzdem nicht, kann nun direkt die Zwangsvollstreckung betrieben werden.

Der Erlass des Mahnbescheides durch das zuständige Gericht erfolgt im automatisierten Verfahren (Eingang EGVP) am selben Tag des Antragseingangs oder dem folgenden.

Im Normalfall kann das bis ca. 6 Wochen dauern. Je nach Arbeitsaufkommen bei Gericht.

Wir erhalten vom Gericht eine Nachricht, dass der MB nicht zugestellt werden konnte. Gründe sind u.a. verzogen oder beim Schuldner wurde niemand angetroffen.

**Daher:** Prüfen ob VORHER eine Adressermittlung oder -prüfung stattfindet!

Durch verschiedenste Wege versuchen wir die aktuelle Anschrift zu ermitteln. Hierzu dienen uns vor allem Auskunftsteien (ggf. Detektive), Internet, Kfz-Meldestellen, Zentralruf der Versicherer, Einwohnermeldeamtsanfragen, Handelsregisterauskunft, Gewerbeauskunft, IHK. Bei Erfolg sind wir in der Lage den MB an die aktuelle Adresse des Schuldners neu zuzustellen. Dies wird bei Gericht als Neuzustellung beantragt. Wurde der Schuldner aber nur nicht angetroffen, so wird eine Neuzustellung durch Gerichtsvollzieher veranlasst.

Diesen Antrag stellen wir 14 Tage nach Zustellung des Mahnbescheides beim zuständigen Gericht. Erhebt der Schuldner in dieser Frist jedoch Widerspruch, kann der Antrag nicht gestellt werden.

Der VB ist die Voraussetzung zur Einleitung von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen gegen den Schuldner, sofern er sich weigert, auch auf diesen Bescheid hin die ausstehende Forderung zu begleichen.

Der VB gibt dem Gläubiger die Möglichkeit über einen Zeitraum von 30 Jahren gegen den Schuldner (sofern es sich um eine Privatperson handelt) Zwangsvollstreckungsmaßnahmen einzuleiten. Ohne Titel verjährten Forderungen i.d.R. nach 2-4 Jahren.

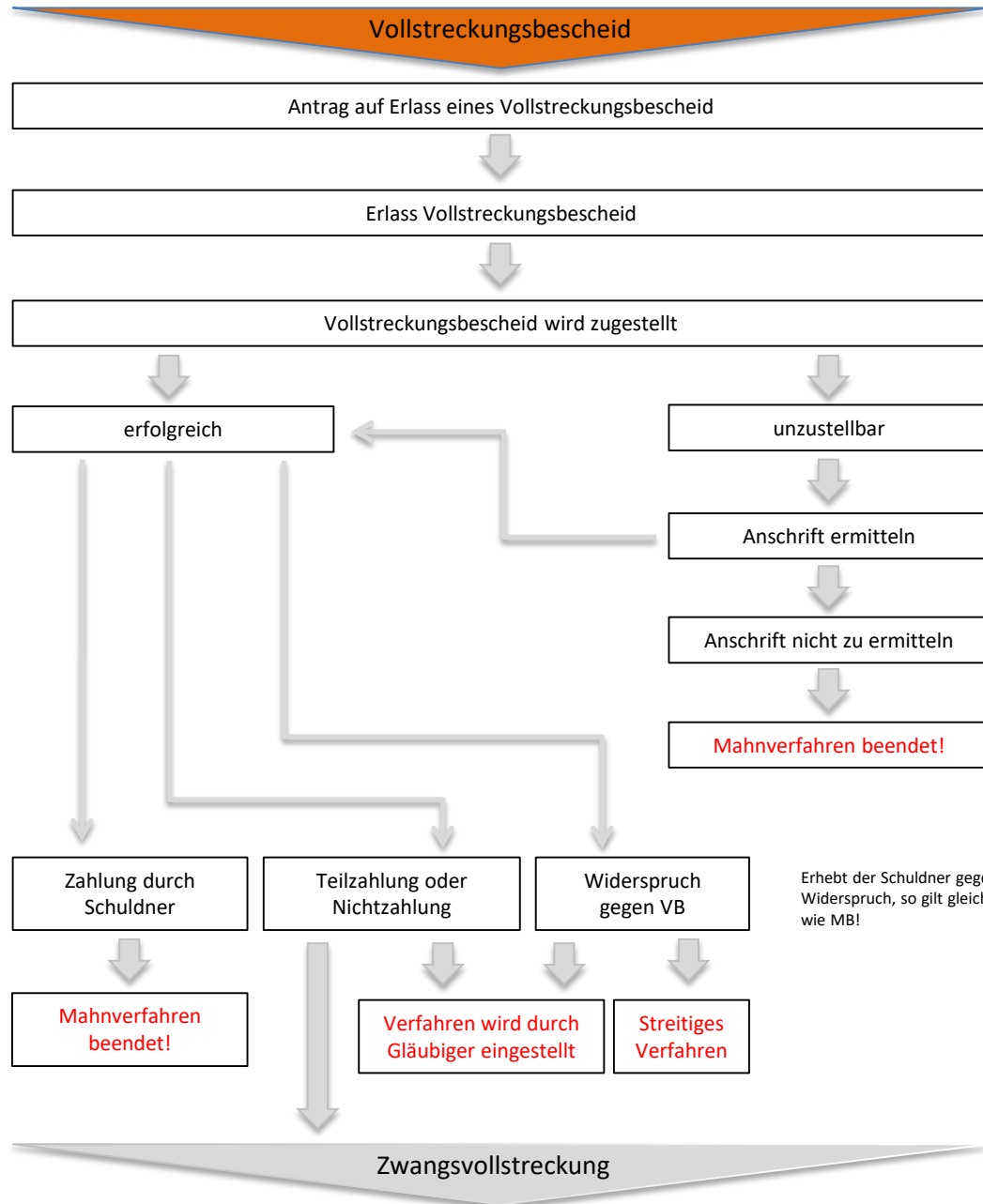
Erlass des VB durch das Gericht erfolgt automatisiert. i.d.R. 1-3 Tage nach Antrag. Im herkömmlichen Mahnverfahren kann es bis zu Erlass 1 bis 3 Wochen dauern.

**Schuldner zahlt** den vollen Betrag aus dem **VB** inkl. Kosten des Mahnverfahrens, Auslagen, Zinsen und Nebenforderungen. Gläubiger bekommt von uns den nach Abzug unserer Kosten und Auslagen verbleibenden Forderungsbetrag plus der im VB geltend gemachten Nebenforderungen, Auslagen und Zinsen.

Geht **Teilzahlung** ein, wird der gezahlte Teilbetrag nach Abzug der Straetus - Kosten von uns an Gläubiger weitergeleitet.

Gegen den verbleibenden Restbetrag kann jetzt Zwangsvollstreckung betrieben werden.

Erfolgt **keine** Zahlung, wird ebenfalls die Zwangsvollstreckung betrieben.



Der Erlass des Mahnbescheides durch das zuständige Gericht erfolgt im automatisierten Verfahren (Eingang EGVP) am selben Tag des Antragseingangs oder dem folgenden.

Im Normalfall kann das bis ca. 6 Wochen dauern. Je nach Arbeitsaufkommen bei Gericht.

Wir erhalten vom Gericht eine Nachricht, dass der MB nicht zugestellt werden konnte. Gründe sind u.a. verzogen oder beim Schuldner wurde niemand angetroffen.

**Daher:** Prüfen ob VORHER eine Adressermittlung oder -prüfung stattfindet!

Durch verschiedenste Wege versuchen wir die aktuelle Anschrift zu ermitteln. Hierzu dienen uns vor allem Auskunftsteien (ggf. Detektive), Internet, Kfz-Meldestellen, Zentralruf der Versicherer, Einwohnermeldeamtanfragen, Handelsregisterauskunft, Gewerbeauskunft, IHK. Bei Erfolg sind wir in der Lage den MB an die aktuelle Adresse des Schuldners neu zuzustellen. Dies wird bei Gericht als Neuzustellung beantragt. Wurde der Schuldner aber nur nicht angetroffen, so wird eine Neuzustellung durch Gerichtsvollzieher veranlasst.

Um die Erfolgsaussichten von Vollstreckungsmaßnahmen zu prüfen, bevor solche eingeleitet werden, wird von uns zunächst beim zuständigen Amtsgericht angefragt, ob der Schuldner aufgrund bereits gegenüber anderen Gläubigern nicht bezahlter Forderungen eine Eidesstattliche Versicherung abgegeben hat.

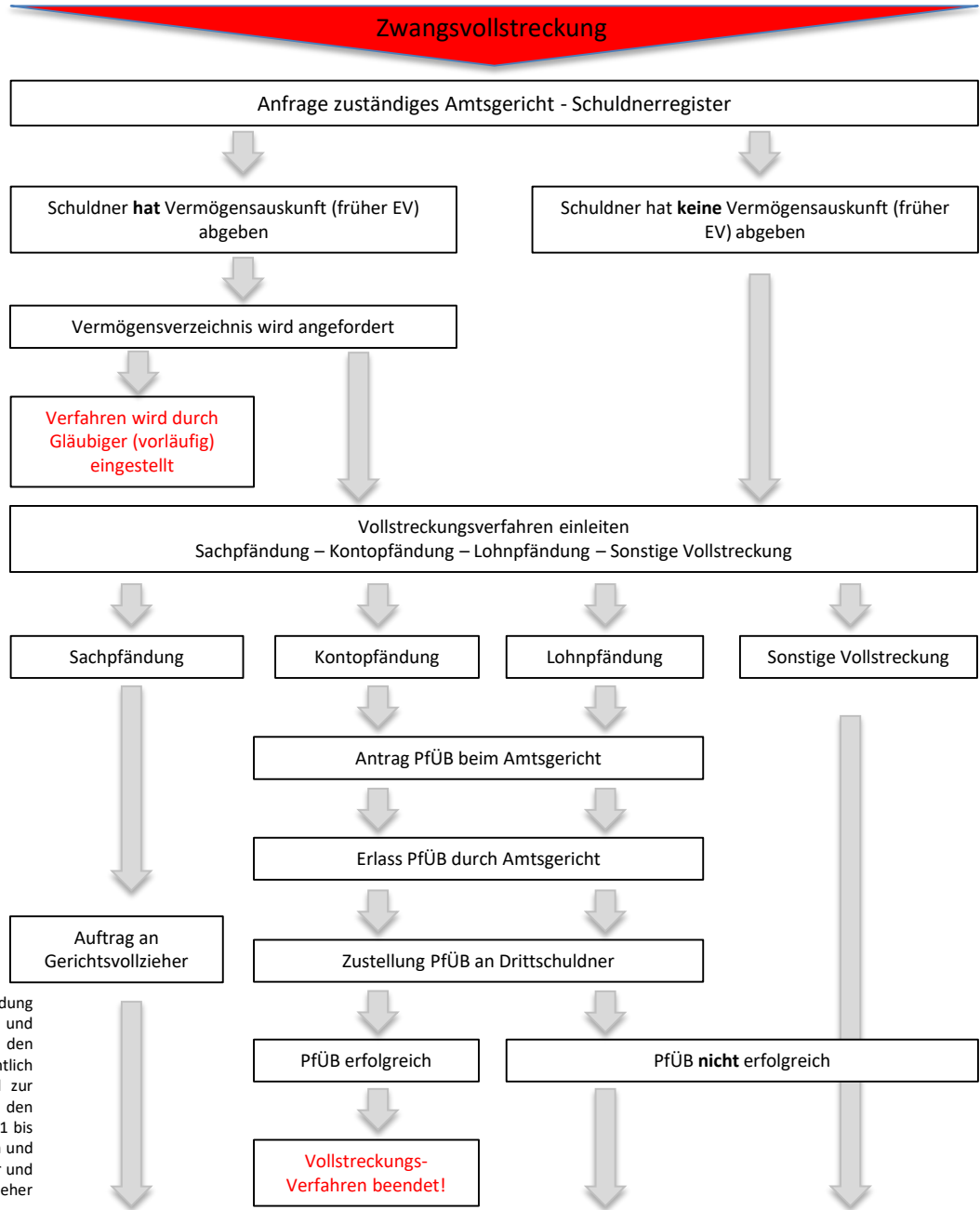
Eine solche Anfrage darf von Rechts wegen nur erfolgen, nachdem ein Vollstreckungstitel/-bescheid erwirkt wurde.

Das Vermögensverzeichnis wird angefordert, da sich aus diesem Informationen (z.B. Einkommensquellen oder Kontoverbindungen) ergeben können, die ggf. zur Einleitung einer erfolgreichen Vollstreckungsmaßnahme gegen den Schuldner führen.

Damit wir die beste Vollstreckungsmaßnahme (z.B.: Sach-, Konten- oder Einkommenspfändung) einleiten können bitte zuerst den Gläubiger kontaktieren und fragen, welche Informationen dieser vom Schuldner besitzt.

Im Falle einer Sachpfändung wird der Gerichtsvollzieher beauftragt um die Forderung beizutreiben und ggf. Sachen pfänden. Bis der Gerichtsvollzieher die beantragte Pfändung durchführt, vergehen in der Regel 2-4 Monate.

Bei einer Konto- oder Einkommenspfändung muss das Gericht einen Pfändungs- und Überweisungsbeschluss erlassen, der den Drittschuldner verpflichtet, Beträge die eigentlich dem Schuldner zustehen, zu pfänden und zur Begleichung der offenen Forderung an den Gläubiger auszuzahlen. Der PfÜB wird i.d.R. 1 bis 4 Wochen nach Antrag vom Gericht erlassen und eine Zustellung des Beschlusses an Schuldner und Drittschuldner durch einen Gerichtsvollzieher zugestellt.



Wurde beim Schuldner bereits eine erfolglose Sachpfändung durchgeführt, die nicht zur Befriedigung dessen Forderung geführt hat, wurde der Schuldner gezwungen unter Eid ein Vermögensverzeichnis anzulegen, in dem der dieser seine Einkommens- und Vermögensquellen sowie seinen Schuldenstand offen zu legen hat.

**Sachpfändung** Liegen keine Informationen zu Einkommens- und Vermögensquellen vor, bleibt nur die Sachpfändung. Dabei sucht ein Gerichtsvollzieher den Schuldner auf, um nötigenfalls dessen Sachgegenstände zu pfänden (Geld, Hausrat, Waren o.ä.).

**Kontopfändung** Ist eine Kontoverbindung des Schuldners bekannt und ist nicht davon auszugehen, dass das Konto einen negativen Saldo aufweist, kann es sinnvoll sein, das aktuelle bzw. Guthaben des Kontos bei der Bank (Drittschuldner) zu pfänden.

**Lohnpfändung** Ist der aktuelle Arbeitgeber des Schuldners bekannt, ist es sinnvoll das Einkommen des Schuldners direkt beim Arbeitgeber (Drittschuldner) zu pfänden, soweit dies über der Pfändungsfreigrenze liegt.

Der Drittschuldner pfändet den Gesamtforderungsbetrag (inkl. Kosten Mahn- und Vollstreckungsverfahrens, Auslagen, Zinsen und Nebenforderungen) und überweist den entsprechenden Betrag an Straetus. Nach Vorlage des Gerichtsvollzieherprotokolls über die Zustellung des PfÜB kann Mahnverfahren von uns abgerechnet werden.

Der Gerichtsvollzieher fordert den Schuldner auf, die bestehende Forderung zu begleichen. Tut der Schuldner dies nicht, fordert er diesen auf, ihm die Räumlichkeiten zu zeigen, um dort nach pfändbaren Gegenständen zu suchen, zudem befragt er den Schuldner nach solchen Gegenständen, bzw. nach seinem Einkommen ggf. auch nach einer Kontoverbindung. Sofern pfändbare Gegenstände vom Gerichtsvollzieher gefunden werden, kennzeichnet er diese bzw. nimmt sie mit, um diese zu versteigern. Zahlt der Schuldner im Rahmen der Sachpfändung die Gesamtforderung bzw. wird diese durch den Erlös der Versteigerung der gepfändeten Gegenstände gedeckt, war die Sachpfändung erfolgreich. In diesem Fall überweist der Gerichtsvollzieher den gepfändeten Betrag inklusive Kosten des Mahn- und Vollstreckungsverfahrens, Auslagen, Zinsen und Nebenforderungen an uns.

Der Schuldner erstellt ein Vermögensverzeichnis in dem er unter Eid seine Einkommens- und Vermögensquellen sowie seinen Schuldenstand offen legt. Zudem wird er in das Schuldnerregister des zuständigen Amtsgerichts eingetragen.

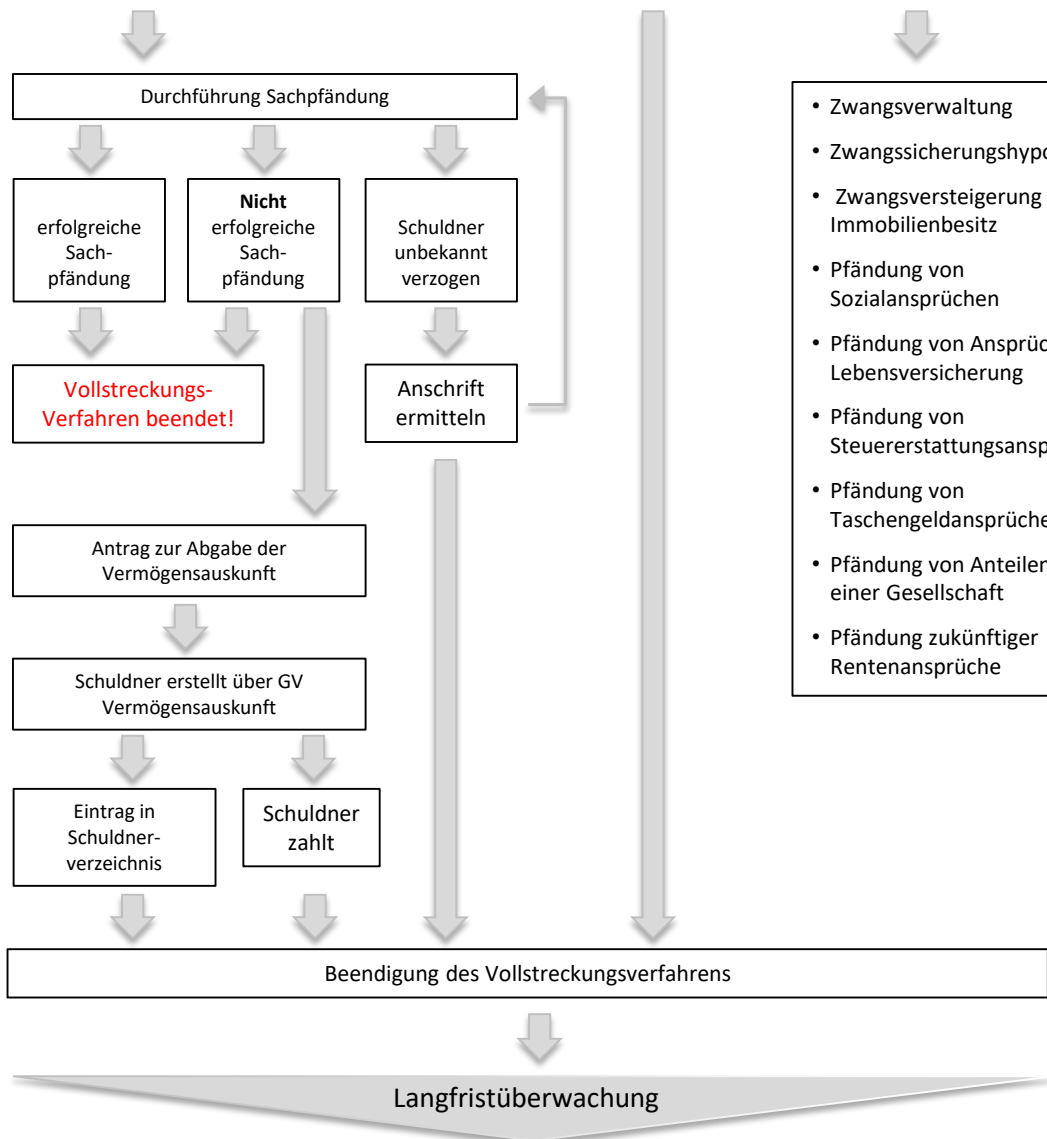
Unter Umständen ergeben sich aus dem angelegten Vermögensverzeichnis Anhaltspunkte, die die Einleitung weiterer Vollstreckungsmaßnahmen sinnvoll erscheinen lassen.

Kommt der Schuldner zum vor Abgabe der Eidesstattlichen Versicherung anberaumten Termin nicht, ergeht gegen diesen ein Haftbefehl, der solange aufrechterhalten wird, bis der Schuldner die Versicherung abgibt.

Ist der **PfÜB nicht erfolgreich**, dann kann es dafür verschiedene Gründe geben:

- Der Drittschuldner existiert nicht mehr oder ist verzogen.
- Die gepfändete Kontoverbindung besteht nicht (mehr).
- Es besteht kein Kontoguthaben, oder es liegen bereits Vorpfändungen vor.
- Der Schuldner ist nicht mehr beim bekannten Arbeitgeber beschäftigt.
- Kontoguthaben oder Einkommen liegen unterhalb der Pfändungsfreigrenze.
- Der Drittschuldner besteht aus anderen Gründen in keiner Beziehung (mehr) zum Schuldner.

Tritt einer dieser Fälle ein, ist zu prüfen ob es sinnvoll ist eine andere Vollstreckungsmaßnahme einzuleiten.



- Zwangsverwaltung
- Zwangssicherungshypothek
- Zwangsversteigerung von Immobilienbesitz
- Pfändung von Sozialansprüchen
- Pfändung von Ansprüchen aus Lebensversicherung
- Pfändung von Steuererstattungsansprüche
- Pfändung von Taschengeldansprüchen
- Pfändung von Anteilen an einer Gesellschaft
- Pfändung zukünftiger Rentenansprüche

**Zahl** der Schuldner die Gesamtforderung im Rahmen der Sachpfändung **nicht**, bzw. sind keine pfändbaren Sachen bei ihm vorhanden, ist der Schuldner dem Gerichtsvollzieher als "ohne pfändbare Habe" bekannt oder öffnet er dem Gerichtsvollzieher auch dann nicht die Tür, nachdem dieser sich mit Termin angekündigt hat, bleibt die Sachpfändung erfolglos.

In diesem Fall kann der Schuldner zur Abgabe einer Vermögensauskunft (früher EV) gezwungen werden. Im zuletzt genannten Fall kann alternativ auch beim zuständigen Amtsgericht ein Durchsuchungsbeschluss erwirkt werden, um auf dessen Grundlage im nächsten Schritt eine Zwangsöffnung der Wohnung durch den Gerichtsvollzieher einzuleiten.

Voraussetzung für den Antrag auf Abgabe einer Vermögensauskunft war die erfolglose Sachpfändung durch den Gerichtsvollzieher. Auf den Antrag hin bestellt der Gerichtsvollzieher den Schuldner zu einem Termin, zu dem der Schuldner ein Vermögensverzeichnis anzulegen hat, in dem er unter Eid seine Vermögens- und Einkommensquellen sowie seinen Schuldenstand offen legt.

Sind alle Vollstreckungsversuche gescheitert, so gibt ein Vollstreckungstitel dem Gläubiger die Möglichkeit über einen Zeitraum von 30 Jahren gegen den Schuldner (sofern es sich um eine Privatperson handelt) Zwangsvollstreckungsmaßnahmen einzuleiten. In diesem Zeitraum laufen die Zinsen weiter. Besteht also zu einem späteren Zeitpunkt Grund zu der Annahme, dass sich die Einkommens- und Vermögenssituation des Schuldners gebessert hat, sollte erneut eine Vollstreckungsmaßnahme eingeleitet werden, mit der dann, hoffentlich erfolgreich, die ausstehende Forderung beigetrieben werden kann.